Zustimmungserklärung durch Sorgeberechtigte

▶ ▶ ▶ Bitte beachten Sie Seite 2!

6
A.I.
Neuenhaus Raum für Ihre Zukunft

Größe in cm und Augenfarbe				
Nam	e, Vorname des Kindes,	Geburtsdatum und -ort		
	, ,	18. Lebensjahres, für 6 Jahre Gültigkeit		
	PERSONALAUSWEISES vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für 6 Jahre Gültigkeit (Gebühr 22,80 €) für			
Hierr	mit erteile(n) ich/wir meine/ur	nsere Zustimmung zur Ausstellung eines		

Zur Antragstellung ist - neben der Zahlung der o. g. Gebühr - erforderlich:

- unabhängig vom Alter des Kindes: Vorlage eines aktuellen biometrischen Lichtbildes (nicht älter als ein ½ Jahr) und persönliches Erscheinen des Kindes
- ► Ein sorgeberechtigter Elternteil bzw. der Elternteil mit der Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung muss persönlich erscheinen.
- Vorlage alter Kinderreisepass/ Personalausweis/ Reisepass, falls nicht vorhanden: Geburtsurkunde des Kindes
- Bei alleinigem Sorgerecht sind entsprechende Nachweise erforderlich !!!

<u>HINWEIS</u>: Bei erstmaligem Antrag eines Ausweisdokumentes ist die Vorlage der **Geburtsurkunde** im **Original** zwingend erforderlich. Der neue Personalausweis/Reisepass wird vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeit **ungültig**, wenn •Eintragungen nicht mehr zutreffen oder •das Kind auf dem Foto nicht mehr eindeutig erkennbar ist. Das kann insbesondere bei Ausweisen für Säuglinge oder Kleinstkinder der Fall sein.

Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Name, Vorname	Name, Vorname
Coburtedatum und ort	Geburtsdatum und -ort
Geburtsdatum und -ort	Geburtsdatum und -ort
Anschrift	Anschrift

Datum und Unterschrift der Mutter

Datum und Unterschrift des Vaters

Meinen Personalausweis/ Reisepass füge ich bei.

Meinen Personalausweis/ Reisepass füge ich bei.

Bitte beachten:

Sollte nur **eine** personensorgeberechtigte Person zur Antragstellung anwesend sein, wird das *Ausweisdokument des anderen Sorgeberechtigten* benötigt. Die Unterschriften auf der Einverständniserklärung und in den vorzulegenden Personaldokumenten (Personalausweis oder Reisepass) müssen identisch sein.

<u>Vorläufige</u> Ausweise oder Reisepässe können nur dann beantragt werden, wenn sie für einen <u>konkreten Anlass</u> sofort benötigt werden <u>und</u> die Ausstellung durch die Bundesdruckerei aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Größe in cm und Augenfarbe				
Name,	, Vorname des Kindes,	Geburtsdatum und -ort		
	VORLÄUFIGEN REISEPASSES vor Vollendung des 18. Lebensjahres, für 1 Jahr Gültigkeit (Gebühr 26,00 €) für			
	VORLÄUFIGEN PERSONALAUSWEISES vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für 3 Monate Gültigkeit (Gebühr 10,00 €) für			
	Express-REISEPASSES vor Vollendung des 1 (Gebühr 69,50 €), abholbereit in ca. 4 Werk	• •		
Hiermit erteile(n) ich/wir meine/unsere Zustimmung zur Ausstellung eines				

!!! ACHTUNG !!!: Innerhalb der EU können Sie auch mit Ihrem Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis reisen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Einreise mit vorläufigen Personalausweisen in der Vergangenheit vereinzelt zu Problemen geführt hat.

Der vorläufige Reisepass wird allerdings von bestimmten Ländern nicht zur Einreise bzw. visumfreien Einreise anerkannt (z.B. USA).

Kontrollieren Sie dies bitte unbedingt in den <u>Reise- und Sicherheitshinweisen</u>, ob die Einreisebestimmungen Ihres Reiselandes dies zulassen und sichern Sie sich bei der zuständigen Vertretung Ihres Ziellandes und ggf. auch bei Ihrer Fluggesellschaft ab, bevor Sie eine Reise antreten.

In Notfällen kann Ihnen für bestimmte Reiseziele die Bundespolizei an der Grenze einen Reiseausweis als Passersatz ausstellen. Informieren Sie sich anhand der Länderliste der Bundespolizei, welche Staaten in Deutschland ausgestellte Passersatzpapiere anerkennen. Im Zweifelsfall können Sie sich vor Reiseantritt an die Hotline der Bundespolizei wenden: 0800-688-8000.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich Einreise- und Einfuhrbestimmungen für deutsche Staatsangehörige kurzfristig ändern können, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird.

Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei den Vertretungen Ihres Ziellandes.

Wie weise ich das alleinige Sorgerecht nach?

- 1. Gerichtsbeschluss als Nachweis über die Alleinsorge.
 - Elternteile, denen das **alleinige Sorgerecht** gerichtlich zugesprochen wurde, dient das Gerichtsurteil als Nachweis über die Alleinsorge.
- 2. Schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister als Nachweis für das alleinige Sorgerecht. Das alleinige Sorgerecht kann durch eine sogenannte Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister nachgewiesen werden. Diese bestätigt, dass im Sorgeregister keine Eintragungen vorliegen. Auskünfte aus dem Sorgeregister bzw. die erforderliche Bescheinigung erteilt das für den Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt.